STADT GROSS-UMSTADT **Mitteilungsvorlage**

210/0018/2026

Abteilung 210
Sachbearbeitung: Mirco Rakowitz
Az: 210/0018/2026
Datum: 10.09.2026

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	07.07.2026	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Energie	27.08.2026	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	Kenntnisnahme	

Schriftliche Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur Vorlage 210/0346/2026 „Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) auf städtischen Grundstücken - Grundsatzbeschluss„

Inhalt der Mitteilung

Fragen der Fraktion DIE LINKE:

1. Welche konkreten Ziele verfolgt die Verwaltung mit dem Grundsatzbeschluss zum jetzigen Zeitpunkt, welche städtischen Flächen kommen grundsätzlich für weitere Windenergieprojekte in Betracht und von welcher Projektgröße wird derzeit ausgegangen?

Zu 1.

Gemäß Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung (FB5/0824/2014), dürfen auf städtischen Flächen lediglich bis zu drei Standorte verpachtet werden. Diese drei Standorte befinden sich bereits im Genehmigungsverfahren. Somit hat die Verwaltung derzeit keine Möglichkeit weitere Gespräche mit Interessenten zu führen. Dies soll durch diesen Grundsatzbeschluss ermöglicht werden. Zudem wahrt der Grundsatzbeschluss eine gewisse Flexibilität bei der Mitsprache von Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet Groß-Umstadt, dies ist sehr wertvoll, da die Stadt keinerlei Einfluss auf die Errichtung von WEA auf privaten Flächen nehmen kann. Beiläufig signalisiert sie zugleich die Bereitschaft von Stadt und Politik, Verantwortung im Klimaschutz zu übernehmen. Fortfolgend werden weitere Argumente für den Grundsatzbeschluss aufgezeigt.

Darüber hinaus kommen grundsätzlich alle städtischen Flächen innerhalb des Windvorranggebietes VRG_SH_2-95 als potentielle Standorte für Windenergieprojekte in Betracht. Derzeit betrifft dies jedoch nur eine WEA; konkrete Daten liegen hierzu nicht vor.

2. Mit welchen jährlichen Einnahmen rechnet die Verwaltung aus zukünftigen Windenergieprojekten auf städtischen Flächen, und welche Erfahrungen wurden bislang mit bestehenden Windenergie-Pachtverträgen der Stadt gesammelt?

Zu 2.
Pachteinnahmen fielen bisher keine an, da die bestehenden Windkraftanlagen nicht auf stadteigenem Grund errichtet sind. In der Folge fehlte bisher die rechtliche Basis, Pachteinnahmen zu generieren. Darüber hinaus gibt es folgende Einnahmequellen durch Windkraftanlagen:

a) *Umlage nach § 6 EEG. Seit September 2025 erhalten wir erstmalig die EEG-Umlage für zwei Windkraftanlagen mit einer elektrischen Leistung von je 2 MW. Die Umlage ist dabei abhängig von der elektrischen Leistung sowie der Volllaststundenzahl. In der Folge variiert sie. Im Haushaltsjahr 2025 betrug sie anteilig 4.284,83 EUR für den Zeitraum August bis Oktober 2025. Die nächste Periode November 2025 - Oktober 2026 wird voraussichtlich Ende 2026 abgerechnet. Der Vertrag Endet am 31.10.2030. Die Mittel aus der Umlage können unter anderem in die materielle oder immaterielle Förderung weiterer erneuerbarer Energien, Subvention von Energiegenossenschaften, in den Ausbau der kommunalen Infrastruktur oder in Klimaschutz- oder -anpassungs-maßnahmen fließen. Für die 6 neuen Windkraftanlagen, die sich im Genehmigungsverfahren befinden, sind bisher keine Mittel im Haushalt eingeplant.*
   Sollten die 6 Windkraftanlagen, jedoch mit einer elektrischen Leistung von 5x 6 MW sowie 1x 7,2 MW gleichzeitig in Betrieb gehen, so sind bei zu erwartenden 2.200 Vollaststunden, Einnahmen von rund 163.000 EUR jährlich und zusätzlich, über die gesamte Betriebsdauer der Windkraftanlage, zu erwarten.
b) *Pachteinnahmen und weitere vertragliche Verpflichtungen, wenn die Stadt Eigentümer des Grundstücks ist. Die Pachteinnahmen sowie weitere Verpflichtungen werden hierbei individuell gestaltet. So ist es üblich eine marktangepasste und gewinnorientierte Pacht progressiv zur Laufzeit, sowie ein Mindestnutzungsentgelt je tatsächlich errichteter und betriebener Windkraftanlage zu vereinbaren.*
c) *Gewerbesteuereinnahmen. Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer haben aufschiebende Wirkung, da die Gewerbesteuer nur auf Gewinne anfällt. Aufgrund der Abschreibungen ist daher in den ersten 10 Jahren nicht mit einer Gewerbesteuereinnahme zu rechnen.*
d) *Sonstige. Darüber hinaus können in den Nutzungsverträgen weitere Leistungen, unter anderem auch eine Rückbauverpflichtung geregelt werden.*

3. Welche Formen der Bürger-, Genossenschafts- und Kommunalbeteiligung werden derzeit geprüft, und welche Beteiligungsmodelle hält die Verwaltung für zukünftige Projekte grundsätzlich für sinnvoll?

Zu 3.
Sofern finanzielle Beteiligungsmodelle gemeint sind, kommt derzeit eine Beteiligung der Einwohnenden über Energiegenossenschaften in Betracht. Weiter Modelle, etwa eigene Anlagen, sind derzeit nicht in der Diskussion.

4. Nach welchen Kriterien sollen künftig Entscheidungen über Windenergieprojekte auf städtischen Flächen getroffen werden, insbesondere im Hinblick auf kommunale Wertschöpfung, Bürgerbeteiligung, Naturschutz, Waldschutz und regionale Energieversorgung?

Zu 4.
Die Windvorranggebiete erlauben es grundsätzlich Windkraftanlagen innerhalb des Geltungsbereichs zu errichten. Die Stadt hat hierbei nur eine begrenzte Einflussmöglichkeit, sofern sich diese auf städtischem Eigentum befinden. Der Hebel ist hierbei der Pachtvertrag. Dadurch können wir über Pachteinnahmen, Rückbauverpflichtungen und Kaution, zusätzliche Bürgschaften, zusätzliche Ausgleichsflächen oder Blühstreifen und

Renaturierung, Artenschutzmaßnahmen oder Bürgerbeteiligungen über beispielsweise Energiegenossenschaften festlegen. Bisher wurden die Absprachen im Einzelfall diskutiert und beschlossen. Darüber hinaus wurde bereits 2014 durch die Stadtverordnetenversammlung (Beschluss, FB5/0824/2014) folgende Kriterien beschlossen:

- *mind. 1200 m Abstand zu Siedlungsflächen*
- *3 WEA Standorte bis max. 400 m südlich zur Landesstraße L 3413*
- *Zur Erschließung möglichst keine Inanspruchnahme der Hauptwanderwege,*
- *die das Gebiet im Westen und Süden begrenzen.*
- *Minimaler Eingriff in den Naturraum.*
- *Berücksichtigung vorhandener Windbruchflächen*
- *Möglichkeit der wirtschaftlichen Beteiligung der Bürger „Bürgerwindpark“,*
- *Höhe der wirtschaftlichen Erträge für die Stadt.*

Die kommunale Wertschöpfung, Bürgerbeteiligung und ganz besonders Klima- Natur und Umweltschutz einschließlich Waldschutz nehmen dabei eine ganz besondere Rolle ein und sind in allen Fällen abzuwägen.
Mit der Erweiterung bzw. Ausbau der Windenergieanlagen und auch der PV-Anlagen insbesondere der Freiflächenphotovoltaik und auch der kommunalen Wärmeplanung befindet sich Groß-Umstadt mittel- bis langfristig insgesamt auf einem guten Weg zur rechnerischen Klimaneutralität.

5. Wie soll die Stadtverordnetenversammlung künftig in Standort- und Projektentscheidungen eingebunden werden, welche weiteren politischen Entscheidungen wären nach einem positiven Grundsatzbeschluss erforderlich und ist vorgesehen, die Erfahrungen aus den Windenergieprojekten seit 2015 systematisch auszuwerten und den Gremien vorzustellen?

Zu 5.

Grundsätzlich wird die Kommunalpolitik immer in Projekte (Standort- und Projektentscheidungen) mit wesentlicher Außenwirkung oder mit bestimmten Volumen involviert sein. Über weitere Entscheidungen wird die Politik grundsätzlich beteiligt bzw. informiert. So erarbeitet die Verwaltung Vorschläge beispielsweise zur Vertragsausgestaltung für Nutzungsvereinbarungen oder städtebauliche Verträge und weitere.
Die Verwaltung sieht aktuell nicht vor, die Erfahrungen aus dem Windenergieprojekten seit 2015 systematisch auszuwerten. Eine Auswertung würde nach hiesiger Einschätzung nur durch ein externes Büro bzw. Betreiber erfolgen können.